

## **Vereinbarung**

vom 21. März 2014

zwischen

### **Kanton Uri**

vertreten durch die

**Sicherheitsdirektion  
und die  
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**

und den

### **Schweizerischen Bundesbahnen SBB**

vertreten durch

**Infrastruktur Betrieb**

betreffend

**SBB Gotthard-Basistunnel  
Umsetzung des Interventionskonzepts Nord  
Betriebsphase**

\*\*\*\*\*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Geltungsbereich Betriebsphase

<sup>1</sup>Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, die Aus- und Weiterbildung, die Material- und Fahrzeugbeschaffung und die Finanzierung der Umsetzung des Interventionskonzepts Nord für den SBB Gotthard-Basistunnel (GBT) in der Betriebsphase. Die Vereinbarung regelt die Bereiche Führung und Feuerwehr-/Chemiewehreinsatz und in diesem Rahmen auch den Einsatz der Zivilschutzorganisation, die Bereiche Polizei und Alarmierung sowie Sanität und Care.

<sup>2</sup>In der vorliegenden Vereinbarung werden die hoheitsrechtlichen Fragen nicht geregelt.

<sup>3</sup>Die Betriebsphase beginnt ab dem 1. Juni 2016.

### Artikel 2 Zweck

<sup>1</sup>Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, die Einsatzbereitschaft der Ereignisdienste Nord gemäss Interventionskonzept Nord vom 4. Februar 2014 sicherzustellen.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung legt dazu die Einsatzstrategie, die Leistungsanforderungen an die beteiligten Organisationen, die Aus- und Weiterbildungsanforderungen sowie die Entschädigungsgrundsätze fest.

### Artikel 3 Grundlagen

<sup>1</sup>Konzeptionelle Grundlagen sind:

- a) Betreiberkonzept „NEAT-Achse Gotthard“ Teilkonzept Alarm und Rettung, Version: 3.0, vom 17. Januar 2011
- b) Konzept Feuerwehr Uri 2010, vom 15. Dezember 2009
- c) Führungsbehelf Kantonaler Führungsstab Uri KAFUR, vom 1. August 2012/14. März 2013

<sup>2</sup>Das Interventionskonzept Nord vom 21. März 2014 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (Beilage).

<sup>3</sup>Rechtliche Grundlagen sind:

- a) Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- b) Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20. August 2013 (VWEV; SR 742.162)
- c) Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312)
- d) Kantonale Schadenwehr-Verordnung vom 5. April 1995 (SWV; RB 40.4325)
- e) Kantonales Schadenwehr-Reglement vom 2. Dezember 1996 (SWR; RB 40.4328)

## II. Organisation

### Artikel 4 Ereignisdienste

<sup>1</sup>Die SBB setzen für den Einsatz im GBT (Rettungs- und Brandbekämpfungseinsätze) auf beiden Seiten je einen Lösch- und Rettungszug (LRZ) ein.

<sup>2</sup>Bei Bedarf setzen die SBB zusätzlich den LRZ Rotkreuz ein.

<sup>3</sup>Der Kanton setzt für den Einsatz im GBT (Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Chemiewehreinsätze) auf der Seite Nord die folgenden Führungs- und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonaler Führungsstab KAFUR
- b) Kantonale Chemiewehr Uri
- c) Gemeindefeuerwehren Erstfeld, Silenen, Altdorf
- d) Zivilschutzorganisation Uri
- e) Schadenwehr Gotthard
- f) Ausserkantonale Feuerwehrgorganisationen

<sup>4</sup>Der Kanton kann bei den einzusetzenden Feuerwehren auch andere Einsatzorganisationen einsetzen, soweit die integrale Einsatzbereitschaft sichergestellt bleibt.

<sup>5</sup>Der Kanton setzt bei einem Ereignis im GBT zusätzlich die folgenden Organisationen und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonspolizei Uri
- b) Mobile Sanitätshilfsstelle Uri
- c) Rettungsdienst Kantonsspital Uri
- d) Care-Organisation Uri

## **Artikel 5 Einsatzstrategie**

<sup>1</sup>Die SBB stellen die Einsatzbereitschaft des LRZ Erstfeld mit 5 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Tunnelportal Nord sicher.

<sup>2</sup>Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri innert 30 Minuten ab Alarm die Schadenplatzorganisation Portal Nord und die Einsatzleitung Front sicher sowie innert 90 Minuten die Gesamteinsatzleitung Portal Nord sicher.

<sup>3</sup>Der Kanton Uri stellt mit dem Kantonalen Führungsstab innert 180 Minuten ab Alarm die rückwärtige Führung sicher.

<sup>4</sup>Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri die Einsatzbereitschaft von 10 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ Erstfeld sicher.

<sup>5</sup>Der Kanton Uri stellt mit dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri die Einsatzbereitschaft von zwei Rettungssanitätern innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ sicher, in 90 Prozent aller Fälle und innert 30 Minuten ab Alarm in 10 Prozent aller Fälle.

<sup>6</sup>Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri und weiteren Gemeindefeuerwehren die Einsatzbereitschaft von 40 AdF innert 45 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>7</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von rund 30 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>8</sup>Die SBB stellen bei Bedarf die Einsatzbereitschaft des LRZ Rotkreuz mit 4 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>9</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von 90 AdF innert 90 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>10</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf innert 3 Stunden ab Alarm ortsspezifisch die Einsatzbereitschaft von 15 AdZS für Aufgaben der Führungsunterstützung und Betreuung sicher.

<sup>1</sup>Der Kanton Uri stellt zeitgerecht und bei Bedarf die Einsatzbereitschaft von Angehörigen der Kantonspolizei Uri, weiteren Mitgliedern des Rettungsdienstes, der mobilen Sanitätshilfsstelle Uri und der Care-Organisation Uri sicher.

### **Artikel 6 Koordinationskommission**

<sup>1</sup>Die SBB und der Kanton Uri bilden zusammen eine Koordinationskommission.

<sup>2</sup>Die SBB und der Kanton Uri bestimmen selber ihre Mitglieder in der Koordinationskommission.

<sup>3</sup>Die Koordinationskommission konstituiert sich selber.

<sup>4</sup>Sie tagt mindestens zweimal pro Jahr und bei Bedarf öfters.

<sup>5</sup>Sie überprüft die Zielerreichung dieser Vereinbarung und sorgt für die Koordination aller beteiligten Ereignisdienste, insbesondere auch im Ausbildungsbereich.

<sup>6</sup>Sie sucht bei Streitigkeiten einvernehmliche Lösungen.

<sup>7</sup>Sie hat keine operativen Funktionen.

## **III. Aus- und Weiterbildung**

### **Artikel 7 Ausbildung, Weiterbildung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die Ausbildung und die Weiterbildung der Einsatzorgane im GBT.

<sup>2</sup>Die SBB planen die erforderliche Ausbildung in Absprache mit dem Kanton.

<sup>3</sup>Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungskonzept für alle Einsatzorgane.

<sup>4</sup>Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungsprogramm, gestützt auf das Ausbildungskonzept.

<sup>5</sup>Die SBB organisieren in Absprache mit dem Kanton die erforderlichen Einsatzübungen.

<sup>6</sup>Die SBB sorgen dafür, dass die AdF der Betriebswehr die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

<sup>7</sup>Der Kanton sorgt dafür, dass die kantonalen und ausserkantonalen Einsatzorgane die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

## **IV. Ausrüstung, Fahrzeuge, Geräte, Unterbringung und Infrastrukturanlagen**

### **Artikel 8 Beschaffung**

<sup>1</sup>Die SBB beschaffen für ihre Einsatzorgane das erforderliche Einsatzmaterial.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen des Materials und der Fahrzeuge sowie der Infrastrukturanlagen gemäss Vorgabe des Interventionskonzepts Nord.

<sup>3</sup>Die SBB und der Kanton sprechen die Beschaffungsmodalitäten und die Anforderungen an das Material untereinander ab.

<sup>4</sup>Der Kanton und die SBB sorgen wie bis anhin eigenständig für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Interventionskonzepts Nord.

### **Artikel 9 Einsatzbereitschaft**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die Einsatzbereitschaft ihres Einsatzmaterials.

<sup>2</sup>Die SBB sorgen für die Wartung und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes Polycom im Tunnel.

<sup>3</sup>Der Kanton sorgt für die Einsatzbereitschaft seines Einsatzmaterials.

<sup>4</sup>Die weiteren Einsatzorganisationen sorgen für die Einsatzbereitschaft ihres Einsatzmaterials.

<sup>5</sup>Die SBB beteiligen sich am Wartungs- und Unterhaltsaufwand des Kantons gemäss Interventionskonzept Nord.

### **Artikel 10 Unterbringung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für den Betrieb und Unterhalt des Lager- und Garderobenraums beim Tunnelportal Nord.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für die Unterbringung der zusätzlichen Fahrzeuge, des Einsatzmaterials und des Personals gemäss Interventionskonzept Nord.

## **V. Einsatz**

### **Artikel 11 Aufgebot, Alarmierung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die zeitgerechte Alarmierung der kantonalen Einsatzorganisationen via die kantonalen Alarmmeldestellen (Kantonspolizei Uri/Tessin), soweit die kantonalen Alarmmeldestellen nicht direkt alarmiert werden (Portalbereich).

<sup>2</sup>Die SBB und der Kanton überprüfen regelmässig zusammen das Alarmierungskonzept.

<sup>3</sup>Der Kanton sorgt für die dauernde Einsatzbereitschaft des kantonalen Alarmsystems.

### **Artikel 12 Einsatzgebiet**

<sup>1</sup>Die Ereignisdienste Nord gemäss Interventionskonzept Nord sind grundsätzlich verantwortlich für die Einsatzabschnitte vom Bahnhof Altdorf bis zum Tunnelportal Nord in Erstfeld und von dort bis zur Kantongrenze Tessin im Tunnel, mithin auch für den im Kanton Graubünden liegenden Tunnelabschnitt.

<sup>2</sup>Die Ereignisdienste Nord leisten auch den Ereignisdiensten Süd Unterstützungseinsätze von der Kantongrenze Tessin im Tunnel bis zum Tunnelportal Süd in Faido und von dort bis zum Bahnhof Biasca.

<sup>3</sup>Bei Erfordernis leisten die Ereignisdienste auch ausserhalb dieses Einsatzgebiets Unterstützungseinsätze.

### **Artikel 13 Einsatzleitung**

<sup>1</sup>Die Einsatzleitung im Tunnel obliegt den SBB, ausser bei einem Chemieereignis.

<sup>2</sup>Bei einem Chemieereignis obliegt die Einsatzleitung im Tunnel dem Kanton, sobald der Tunnel bahntechnisch gesehen gefahrlos betreten werden kann und vom Einsatzleiter SBB freigegeben ist.

<sup>3</sup>Die Einsatzleitung Front am Tunnelportal Nord und die Gesamteinsatzleitung Nord sowie die rückwärtige Einsatzleitung Nord obliegen dem Kanton.

<sup>4</sup>Die übergeordnete Einsatzleitung für den Tunnel befindet sich auf der Seite Süd in Poleggio.

<sup>5</sup>Die Strafverfolgung untersteht der Aufsicht und den Weisungen der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## **VI. Finanzielles**

### **Artikel 14 Grundsatz**

Die SBB und der Kanton tragen die Kosten für die Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzorgane sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten an ihren Infrastrukturanlagen selbst, mit Ausnahme der nachfolgend speziell bezeichneten Kosten.

### **Artikel 15 Kosten und Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Ausbildungskosten inklusive die Entschädigung der Auszubildenden gemäss Interventionskonzept Nord werden durch die SBB finanziert. Die Abgeltungsansätze entsprechen den Vorgaben des Interventionskonzepts Nord. Die Abgeltungsmodalitäten der kantonalen und ausserkantonalen Ereignisdienste werden zwischen SBB und Kanton abgesprochen.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Ausrüstung, Fahrzeugen, Geräten und Infrastrukturanlagen gemäss Interventionskonzept Nord werden durch die SBB finanziert. Sie umfassen die Ersatzbeschaffungen sowie externe Reparatur-, Material- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup>Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Räume und Infrastrukturanlagen im Portal Nord im Rynächt werden durch die SBB direkt finanziert.

<sup>4</sup>Dem Kanton erwachsen keine Kosten aus den Aufwendungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels.

<sup>5</sup>Die SBB beteiligen sich anteilmässig an den Mehrkosten der erhöhten Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri.

## **Artikel 16 Entschädigung der Vorhaltekosten**

<sup>1</sup>Die SBB entschädigen den Kanton für die Einsatzbereitschaft seiner und der von ihm zugezogenen weiteren Einsatzorganisationen (ohne Beteiligungskosten am Rettungsdienst) wie folgt:

- a) Im Jahr 2016 mit CHF 550'480 (1. Juni bis 31. Dezember 2016)
- b) Ab dem Jahr 2017 mit CHF 943'700 pro Jahr

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt das genaue Ausmass der jährlichen Entschädigung der Vorhaltekosten des Kantons gemäss den Bestimmungen der VWEV (Positionen 161b und 161c des Interventionskonzepts Nord). Das Bundesamt für Verkehr (BAV) entscheidet abschliessend darüber.

<sup>3</sup>Die SBB entschädigen den Kanton für die erhöhte Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri wie folgt:

- a) Im Jahr 2016 mit CHF 87'500 (1. Juni bis 31. Dezember 2016)
- b) Ab dem Jahr 2017 mit CHF 150'000 pro Jahr

<sup>4</sup>Die Entschädigung wird alle 4 Jahre der allgemeinen Teuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2018 (Index Februar 2014 = 102.9 Punkte; Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte).

## **Artikel 17 Entschädigung der Ernstfall-Einsätze**

<sup>1</sup>Der Ernstfall-Einsatz der kantonalen und der vom Kanton zugezogenen Einsatzorganisationen ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, zu entschädigen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schadenwehr-Verordnung und des kantonalen Schadenwehr-Reglements, unabhängig davon, wo der Einsatzort sich befindet.

<sup>2</sup>Die SBB sorgen für die Einsatz-Entschädigung des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri gemäss den ordentlichen Ansätzen des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri (Tarifordnung Spital).

<sup>3</sup>Die Entschädigung im Zusammenhang mit polizeilichen und staatsanwaltlichen Untersuchungen oder richterlichen Tätigkeiten bei einem Ereignis wird gemäss den einschlägigen Rechtsbestimmungen geregelt.

<sup>4</sup>Die SBB sorgen für die Einsatz-Entschädigung des Kantons. Die Rechnungsstellung erfolgt vom Kanton direkt an die SBB (Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Betrieb, Bollwerk 10, 3000 Bern 65).

<sup>5</sup>Es ist Sache der SBB, die Aufwendungen der Einsatzorgane den Verursachern in Rechnung zu stellen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

### **Artikel 19 Geltungsdauer, Kündigung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung löst ohne zeitlichen Unterbruch die Vereinbarung betreffend SBB Gotthard-Basistunnel, Umsetzung des Interventionskonzepts Nord, Vorbereitungs-, Schulungs- und Aufbauphase, vom 21. März 2014 ab.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2020.

### **Artikel 20 Änderung der Vereinbarung**

Mit Zustimmung aller Parteien kann die Vereinbarung unbeachtlich der Kündigungsfristen jederzeit abgeändert werden.

### **Artikel 21 Streitigkeiten**

<sup>1</sup>Streitigkeiten werden nach Möglichkeit einvernehmlich in der Koordinationskommission beigelegt.

<sup>2</sup>Wird in der Koordinationskommission keine einvernehmliche Lösung gefunden, so wird der Streitfall dem Vorsitzenden der Sicherheitsdirektion Uri und dem Leiter Infrastruktur Betrieb der SBB unterbreitet.

<sup>3</sup>Können sich die Parteien im Streitfall nicht einigen, so entscheidet das BAV abschliessend.

<sup>4</sup>Bei Streitigkeiten findet Artikel 40 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) Anwendung.

### **Artikel 22 Ausfertigung**

Die vorliegende Vereinbarung wird in 3 gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien und das BAV erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

### **Artikel 23 Genehmigungsvorbehalt**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri.

Ort, Datum ...

**Schweizerische Bundesbahnen**

Infrastruktur Betrieb

Bruno Stehrenberger  
Leiter Betrieb  
Mitglied der Geschäftsleitung Infrastruktur

Nadine Inderbitzin  
Leiterin Intervention

Ort, Datum ...

**Kanton Uri**

Sicherheitsdirektion

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Regierungsrat Beat Arnold

Regierungsrätin Barbara Bär

Ort, Datum ...

**Kanton Uri**

Kantonsspital Uri

Kantonsspital Uri

Peter Vollenweider, Spitalratspräsident

Fortunat von Planta, Spitaldirektor

**Beilage**

Interventionskonzept Nord vom 21. März 2014